



(Beschluss BuVo09_093 SVG 29.04.2011)

Antragsteller: Kommission Steuern und Haushalt

Vorstand: Christian Freiherr von Stetten MdB und Oswald Metzger

Änderungsvorschläge zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes

**Der MIT-Bundesvorstand spricht sich für nachstehende
Änderungsvorschläge zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes aus:**

Artikel 1

TZ 14 § 25a EStG „Gemeinsame Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre“

Die MIT empfiehlt, auf den neuen § 25a EStG zu verzichten. Es ist davon auszugehen, dass der begünstigte Personenkreis die Neuregelung nicht oder nur in sehr geringem Umfang annehmen wird. Arbeitnehmerveranlagungen führen in der Regel zu Steuererstattungen. Niemand wird freiwillig 12 Monate länger auf eine Steuererstattung warten.

Bei der medienwirksamen Ankündigung dieser Neuerung wurde der Eindruck erweckt, dass der begünstigte Personenkreis künftig nur noch alle zwei Jahre eine Einkommensteuererklärung abgeben muss. Tatsache ist jedoch, dass weiterhin für jedes Veranlagungsjahr eine eigene Steuererklärung einzureichen ist. Unterschied zum bestehenden Recht ist lediglich, dass die beiden Steuererklärungen gemeinsam abzugeben sind. Es sind somit alle zwei Jahre zwei Steuererklärungen zu fertigen. Dadurch verschiebt sich lediglich die Abgabefrist des ersten Veranlagungsjahres um ein Jahr.

Die geplante Neuregelung führt weder für den Bürger noch für die Finanzverwaltung zu einer Steuervereinfachung. Das Gegenteil ist der Fall. Es entstehen bürokratischer Mehraufwand und zusätzliche Kosten durch die Prüfung der Antragsberechtigung, die Bearbeitung zusätzlicher Anträge und die Notwendigkeit weitere Fristen zu beachten. Hinzu kommt, dass gewisse Sachverhalte ein Jahr später zu prüfen oder aufzuklären sind, was die Bearbeitung der Steuererklärung zusätzlich erschweren kann. Für den Steuerpflichtigen wird das Einkommensteuergesetz noch unverständlicher als es ohnehin schon ist.

TZ 15 § 26 EStG „Veranlagung von Ehegatten – Wahl der Veranlagungsart“

Die MIT empfiehlt, in Absatz 2 die Sätze 3 bis 5 zu streichen. Die heute geltenden Antragsfristen für die Wahl der Veranlagungsart sind beizubehalten.

Eine unwiderrufliche Ausübung des Wahlrechts auf Einzelveranlagung oder Zusammenveranlagung mit Abgabe der Steuererklärung/en ist nicht praxistauglich und nicht akzeptabel. Es führt lediglich zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Finanzverwaltung, da die heute möglichen Änderungen der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft der / des Steuerbescheide/s ausgeschlossen werden. Der Steuerpflichtige wird benachteiligt.

Aufgrund der Komplexität des Einkommensteuerrechts müssen den Steuerpflichtigen Änderungsmöglichkeiten bis zur Bestandskraft des / der Steuerbescheide/s offen stehen. Im Veranlagungsverfahren, insbesondere aber durch eine spätere Betriebsprüfung können sich die Besteuerungsgrundlagen derart ändern, dass die jeweils andere Veranlagungsart zu einer günstigeren Besteuerung führen kann. Häufig hat der Steuerpflichtige keinen Einfluss auf nachträgliche Änderungen (z.B. bei Beteiligungen). Er übt das Wahlrecht bei Abgabe der Steuererklärung in Gutem Glauben aus.

Das Wahlrecht auf Einzel- oder Zusammenveranlagung ist ein Bestandteil der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es darf nicht weiter eingeschränkt werden.

TZ 16 § 26a EStG „Einzelveranlagung von Ehegatten“ Zuordnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG

Die MIT empfiehlt, in Absatz 2 den letzten Satz zu streichen und Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Auf Antrag des Ehegatten der die Aufwendungen getragen hat ist auch eine abweichende Zuordnung zulässig.“

Die generell hälftige Zuordnung der Aufwendungen ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung und wird grundsätzlich begrüßt. Zur Sicherstellung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit müssen die Steuerpflichtigen jedoch auch die Möglichkeit zu einer antragsgebundenen abweichenden Zuordnung haben.

Die Ausübung des Wahlrechts auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung unwiderruflich zu beschränken wird abgelehnt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Textziffer 15, Absätze 2 bis 4 verwiesen.

Die Empfehlung, Absatz 3 zu streichen, wird damit begründet, dass im Gesetz abschließende Regelungen getroffen werden sollen. Rechtsverordnungen führen zu Rechtsunsicherheit.

TZ 20 § 32e EStG „Tarifminderung in bestimmten Fällen der Ehegatten-Veranlagung“

Die MIT lehnt die Einführung der unwiderruflichen Ausübung des Wahlrechts auf Einzelveranlagung oder Zusammenveranlagung mit Abgabe der Steuererklärung/en ab. Siehe hierzu Stellungnahme zu Textziffer 15.

Bei Festhalten am Wahlrecht bis zur Bestandskraft der Steuerbescheide kann auf die Einfügung von § 32e verzichtet werden.

Artikel 3

TZ 2 § 89 AO „Beratung - Auskunft“

Die MIT begrüßt zwar die Beschränkung der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle. Die Einführung einer Bagatellgrenze von 10.000 Euro Gegenstandswert ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die MIT vertritt aber unverändert die Auffassung, dass die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte insgesamt abgeschafft werden muss.

Das Steuerrecht ist durch komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte geprägt, deren steuerliche Auswirkungen für die Steuerpflichtigen schwer zu evaluieren sind. Zudem erschwert die sich ständig verändernde Gesetzeslage und Rechtsprechung die steuerliche Beurteilung. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass für verbindliche Auskünfte zu den steuerlichen Folgen komplexer Sachverhalte, die sich eigentlich klar und eindeutig aus dem Gesetz ergeben müssten, Gebühren zu entrichten sind. Das ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die geplanten Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung werden von der MIT ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Nachweispflichten und Dokumentationen sind jedoch überzogen und überfordern den mittelständischen Unternehmer.

Die geplante Anwendung der Neuregelung bereits ab dem 1. Juli 2011 ist zu kurzfristig und nicht praktikabel.

Auf die ausführliche Stellungnahme von DIHK, BDI, ZDH, BDA, BdB, GDV, HDE und BGA zu diesem Sachverhalt vom 13.01.2011 wird verwiesen.

In Zusammenhang mit den Nachweispflichten des Umsatzsteuergesetzes wiederholt der Fachausschuss seinen Vorschlag auf Einführung einer sogenannten „Generalklausel“. Nachforderungen aufgrund von Formfehlern bei der Rechnungsstellung sollen ausgeschlossen werden, wenn der Steueranspruch des Staates bereits erfüllt ist oder tatsächlich nicht besteht und der Formfehler in angemessener Frist behoben wird. Das schließt insbesondere den Verzicht auf Zinsfestsetzungen aufgrund von Formfehlern ein.